



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

Richtlinien für bauliche Schutz- massnahmen und für den angemessenen Objektschutz bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen

Inhalt

	Seite
I. Zweck	1
II. Rechtsgrundlage	1
III. Geltungsbereich	2
IV. Verfahren	2
V. Fachliteratur / Hilfsmittel für die Erarbeitung der Projekte	4
VI. Verantwortung	4
VII. Versicherungsdeckung und –ausschluss	4
VIII. Prüfungskosten	5
IX. Kosten der Schutzmassnahmen	5
X. Prüfingenieure	5
XI. Inkraftsetzung	6

Richtlinien für bauliche Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen

Von der Verwaltungskommission erlassen am 05.09.2014

I. Zweck

Diese Richtlinien sollen Bauherren, Baufachleuten, kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen und an Standorten mit analoger Gefährdung ausserhalb des Erfassungsbereichs aufzeigen, ob und unter welchen Bedingungen ein Bauvorhaben realisiert werden kann.

II. Rechtsgrundlage

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (Raumplanungsgesetz, BR 801.100, KRG)

Art. 38 Raumplanungsgesetz

¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden nach den kantonalen Richtlinien in eine Gefahrenzone mit hoher Gefahr (Gefahrenzone 1 = rote Gefahrenzone) und in eine Gefahrenzone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone 2 = blaue Gefahrenzone) unterteilt.

² In der Gefahrenzone 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur erneuert werden. In Bauwerken wie Dämmen und dergleichen, die zum Schutze von Siedlungen errichtet werden, können gestützt auf ein Gesamtkonzept zonenkonforme oder standortgebundene Nutzungen bewilligt werden.

³ In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer baulicher Schutzmassnahmen. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Ge-

bäuden sind die erforderlichen Schutzmassnahmen für das ganze Gebäude zu treffen.

⁴ Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, bedürfen in Gefahrenzonen eines angemessenen Objektschutzes.

⁵ Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen werden nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden vorliegt. Diese erlässt Richtlinien für die baulichen Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz.

III. Geltungsbereich

Die Beschreibung der Gefahrenabstufungen im Art. 38 Abs. 1 KRG ist seit 2004 differenzierter geworden. Nach heutigem Gebrauch gilt für die Gefahrenzone 1 = rote Gefahrenzone erhebliche Gefährdung für Personen und Objekte (Verbotsbereich). Für Gefahrenzone 2 = blaue Gefahrenzone gilt mittlere Gefährdung, wobei erhebliche Gefahr für Objekte und Personen ausserhalb von Gebäuden und geringe Gefahr für Personen in Gebäuden besteht (Gebotsbereich).

Diese Richtlinien gelten für Bauvorhaben in der Gefahrenzone 2, sofern diese aufgrund von bei der Gebäudeversicherung Graubünden versicherten Gefahren (Lawine, Erdbeben, Rufe, Steinschlag, Überschwemmung, Hochwasser) erlassen wurde. Sinngemäss gelten diese Richtlinien zu Händen der Gemeinden und Bauherren an Standorten analoger Gefährdung ausserhalb des Erfassungsbereichs (i.d.R. ausserhalb Bauzone).

Die Gefahrenzonen können dem von der Regierung genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde entnommen werden. Bei der Überarbeitung von Zonenplänen gelten für die versicherungstechnische Regelung die nach den neusten Erkenntnissen beurteilten Gefahrenzonen der kantonalen Gefahrenkommissionen, auch wenn der neue Gefahrenzonenplan noch nicht rechtskräftig ist.

IV. Verfahren

Die Überprüfung des Projektes, der Pläne und der statischen Berechnungen erfolgt durch von der Gebäudeversicherung Graubünden gewählte Prüfingenieure. Die Überprüfung kann auf die Bauausführung ausgedehnt

werden. Das Verfahren wickelt sich in drei Stufen ab: Vorprüfung, Hauptprüfung und Bauabnahme.

a) Vorprüfung

Dem Prüfenieur sind vor Baueingabe folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung einzureichen:

- Eingabeprojekt gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Standort des Bauvorhabens
- Angaben über Bauherr, Architekt und Eigentümer

Im Rahmen der Vorprüfung werden die besonderen baulichen Auflagen festgelegt und der Bauherrschaft sowie der Standortgemeinde bekanntgegeben. Der Prüfenieur kann dazu die standortrelevante Gefährdung beim Spezialisten Naturgefahren vom Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (www.awn.gr.ch) nachfragen und die prozessspezifische Gefahrenkarte einsehen. Sollte die Gefahrensituation in der betreffenden Gefahrenzone ungenügend erfasst sein, behält sich die Gebäudeversicherung Graubünden vor, auf Kosten des Gesuchstellers weitere Fachleute beratend beizuziehen. Die baulichen Auflagen werden individuell und objektbezogen formuliert.

b) Hauptprüfung

Dem Prüfenieur sind vor Baubeginn folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung einzureichen:

- Statische Berechnungen mit Nachweis der gefährdeten Teile
- Ausführungspläne der gefährdeten Bauteile mit dazugehörigen Bewehrungsplänen und Stahllisten, resp. Werkstattpläne bei Holz- und Stahlbauten

Der Prüfenieur prüft, ob die in der Vorprüfung definierten baulichen Auflagen berücksichtigt worden sind.

c) Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten nimmt der Prüfenieur den Bau ab. Anstelle der Bauabnahme kann die Gebäudeversicherung Graubünden von Bauherrschaft und Bauleitung eine schriftliche Erklärung über die vollständige Erfüllung der baulichen Auflagen verlangen.

V. Fachliteratur / Hilfsmittel für die Erarbeitung der Projekte

Folgende Dokumente enthalten Grundlagen für die Erarbeitung von Projekten in Gefahrenzonen, die den versicherungstechnischen Anforderungen entsprechen:

- Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- Wegleitung "Objektschutz gegen meteorologischen Naturgefahren" herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- "Vorschriften für bauliche Massnahmen an Bauten in der blauen Lawinenzone" herausgegeben durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)

Die oben genannten Wegleitungen und Vorschriften können kostenlos bei der Gebäudeversicherung Graubünden (www.gvg.gr.ch) bestellt werden.

VI. Verantwortung

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, sowie für die Ausführung der baulichen Schutzmassnahmen (Bauauflagen) ist die Bauherrschaft bzw. ihr Vertreter verantwortlich.

VII. Versicherungsdeckung und -ausschluss

(Art. 15 und 16 des Gebäudeversicherungsgesetzes und Art. 2, 8 und 9 der Verordnung dazu)

Werden Bauvorhaben in Gefahrenzonen ohne Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden oder für analog gefährdete Standorte ausserhalb des Erfassungsbereichs ohne geeignete Schutzmassnahmen ausgeführt oder werden die von der Gebäudeversicherung Graubünden verfügbaren baulichen Auflagen nicht umgesetzt, wird das spezifische Elementarschadenrisiko ausgeschlossen, bzw. werden im Schadenfall Entschädigungsansprüche abgelehnt oder gekürzt.

In der Gefahrenzone 1 wird das erhöhte Elementarschadenrisiko bei Neu- und Erweiterungsbauten nicht versichert. Werterhaltende Investitionen bis zu 20 Prozent des Neuwertes werden ohne spezielle bauliche

Schutzmassnahmen in die Versicherung aufgenommen. Die Arbeiten dürfen jedoch in keinem Fall zu einer Verschlechterung des Risikos für Mensch, Tier und Sache führen.

Schäden durch permanente Rutschungen gehören nicht zu den von der Gebäudeversicherung Graubünden versicherten Gefahren.

VIII. Prüfungskosten

Die Kosten der Prüfung durch den Prüffingenieur und allfälliger weiterer Spezialisten sowie ergänzende Beratungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft (gemäss SIA-Honorarordnung).

IX. Kosten der Schutzmassnahmen

Die Kosten für die zu erfüllenden baulichen Auflagen / Schutzmassnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kosten für Schutzmassnahmen können i.d.R. ab Bezug / Inbetriebnahme unter dem Titel Unterhaltsarbeiten als Pauschale oder als effektive Kosten steuerlich in Abzug gebracht werden. Details siehe Wegleitung zur Steuererklärung.

X. Prüffingenieure

Für die Prüfung der Bauvorhaben in Gefahrenzonen und die Beantwortung von technischen Fragen sind die nachfolgend aufgelisteten Ingenieure zuständig:

Bündner Rheintal und Schanfigg

Gion Sonder, dipl. Ing. ETH/SIA, c/o ewp AG,
Ingenieure | Planer | Geometer, Kasernenstrasse 36, 7000 Chur
T 081 286 09 09 · F 081 286 09 10 · gion.sonder@ewp.ch

Prättigau / Davos

Andreas Flütsch, dipl. Ing. ETH/SIA, c/o Ingenieurbüro Flütsch AG,
Kasernenstrasse 95, 7007 Chur
T 081 252 07 77 · F 081 252 37 80 · andreas.fluetsch@if-gr.ch

Oberengadin, Unterengadin, Val Müstair, Poschiavo und Bregaglia

Andreas Heimo, dipl. Bauingenieur FH, c/o Caprez Ingenieure AG,
Via Serlas 23, Postfach 364, 7500 St. Moritz 1
T 081 834 88 55 · F 081 834 88 58 · a.heimoz@caprez-ing.ch

Dino Menghini, dipl. Bauing. ETH, c/o Edy Toscano AG,
Via d'Arövens 12, 7504 Pontresina
T 081 838 80 84 · F 081 838 80 90 · dino.menghini@toscano.ch

Mittelbünden, Heinzenberg, Domleschg und Hinterrhein

Donat Deplazes, dipl. Ing. ETH/SIA, c/o Deplazes & Partner,
Werkstrasse 2, 7000 Chur
T 081 284 78 88 · F 081 284 30 57 · deplazes@deplazes-partner.ch

Surselva

Ignaz Camenisch, dipl. Ing. FH/STV, c/o T. Cavigelli AG,
Scherrat 18, Postfach 123, 7013 Domat/Ems
T 081 650 32 32 · F 081 650 32 33 · ignaz.camenisch@cavigelli.ag

Moesa und Calanca

Reto Giudicetti, dipl. Ing. ETH, c/o Giudicetti e Baumann SA,
6535 Roveredo
T 091 820 30 40 · F 091 820 30 49 · giudicetti.baumann@bluewin.ch

XI. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien Bauvorhaben in Gefahrenzonen vom 20.12.2010 und treten am 01.01.2015 in Kraft.

Die Richtlinien für bauliche Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen sind abrufbar unter **www.gvg.gr.ch**, **Rubrik Versicherung/Gesetzliche Grundlagen**

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- Gesetz und Verordnung über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden
- Allgemeine Bestimmungen über die Gebäudeversicherung Graubünden

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

OTTOSTRASSE 22
POSTFACH
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 00
F +41 (0)81 258 91 81
INFO@GVG.GR.CH
WWW.GVG.GR.CH